

Wichtige Erläuterungen und Hinweise

Antrag auf Zulassung in ein höheres Fachsemester

Bitte lesen Sie die folgenden Informationen sorgfältig, bevor Sie den Zulassungsantrag ausfüllen!

Bewerbungsfristen:

Der Zulassungsantrag muss bei der Charité – Universitätsmedizin Berlin eingegangen sein für das

- **Sommersemester vom 1. Dezember bis zum 15. Januar**
- **Wintersemester vom 1. Juni bis zum 15. Juli**

Außerhalb dieser Ausschlussfristen eingegangene Anträge werden abgelehnt. Eine Verlängerung der Frist ist nicht möglich! Werden mehrere Zulassungsanträge gestellt, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden! Eine Onlinebewerbung ist nicht möglich!

Postanschrift:

Charité – Universitätsmedizin Berlin
Akademische Verwaltung
Referat Studienangelegenheiten
Charitéplatz 1
10117 Berlin

Begriffe, die im Bewerbungsformular verwendet werden:

Als **Hochschulsemester** werden *alle* Semester (einschließlich Urlaubssemester) gezählt, welche an einer deutschen Hoch- oder Fachhochschule verbracht wurden. Ein Semester besteht aus 6 Monaten. Ein Sommersemester (SS) umfasst die Monate April bis September, ein Wintersemester (WS) die Monate Oktober bis März.

Als **Fachsemester** werden alle Semester gezählt, für die Sie in Deutschland in einem Fach immatrikuliert sind, in dem Sie eine Abschlussprüfung anstreben. Urlaubssemester werden nicht mitgezählt.

Hochschulwechsler/Innen sind Bewerber/innen, die in dem Semester, das dem Bewerbungssemester vorangeht, im gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule im Bundesgebiet immatrikuliert sind.

Studienunterbrecher/Innen sind Bewerber/innen, die in dem gewählten Studiengang an der Charité oder einer anderen Hochschule im Bundesgebiet immatrikuliert waren.

Bewerber/innen aus dem Ausland müssen vor der Bewerbung ihre Studienleistungen durch das zuständige Landesprüfungsamt anerkennen lassen.

Die Anschriften aller Landesprüfungsämter finden Sie unter www.impp.de.

Für die Anerkennung von Studienleistungen im Fach **Humanmedizin** ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie geboren sind.

Geburtsort Berlin? **Landesamt für Gesundheit und Soziales**
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin
www.berlin.de/lageso/gesundheit/akademische-berufe/arzt/studienzeiten.html
☎ **030 90 229 - 0**

Wenn Sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geboren sind, ist das Landesprüfungsamt Düsseldorf zuständig:

Landesprüfungsamt für Medizin, Psychotherapie und Pharmazie
Bezirksregierung Düsseldorf
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
www.brd.nrw.de/gesundheit_soziales/landespruefungsamt/index.jsp
☎ **0211-475 41 62**

Für die Anerkennung von Studienleistungen im Fach **Zahnmedizin** ist das Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in dem Sie Ihren Hauptwohnsitz haben.

Hauptwohnsitz Berlin? **Landesamt für Gesundheit und Soziales**
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin
www.berlin.de/lageso/gesundheit/akademische-berufe/arzt/studienzeiten.html
☎ **030 90 229 - 0**

Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist das Thüringer Landesverwaltungsamt zuständig.

Landesprüfungsamt für akademische Heilberufe
Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 720
Weimarplatz 4
99423 Weimar
http://www.thueringen.de/de/tlvwa/fachabteilungen/wirtschaft_gesundheit/berufe_des_gesundheitswesens_landespruefungsamt_fuer_akademische_heilberufe/zahnmedizin/content.html
☎ **0361-37 70 0**

Eingangsbestätigung

Falls Sie über die Abgabe Ihrer Bewerbungsunterlagen einen Nachweis benötigen, fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte eine frankierte und an Sie adressierte Postkarte bei. Von telefonischen Nachfragen über den Eingang Ihrer Bewerbung bitten wir abzusehen!

Nachreichfristen

Hochschulwechsler müssen die in der Übersicht genannten Leistungsnachweise vorweisen. Alle Leistungsnachweise, die im laufenden Semester erbracht werden, müssen spätestens

- **bis 15. März für das Sommersemester** bzw.
- **bis 15. September für das Wintersemester**

dem Referat Studienangelegenheiten **in Kopie** eingereicht werden!

(Ausnahme: Für Hochschulwechsler, die die Zahnärztliche Vorprüfung ablegen, verlängert sich die Frist **bis 30. September bzw. 31. März.**)

Bitte vermerken Sie den Studiengang sowie das Bewerbungssemester auf den nachzureichenden Unterlagen!

Bescheiderteilung

Anträge auf Zulassung im höheren Fachsemester können nur berücksichtigt werden, sofern freie Plätze im beantragten Fachsemester vorhanden sind und die Bewerber/in entsprechende Leistungsnachweise vorlegen kann. Ob freie Plätze vorhanden sind, entscheidet sich erst kurz vor Semesterbeginn, wenn das Rückmeldegeschehen der bereits immatrikulierten Studierenden abgeschlossen ist. Alle Antragsteller/Innen erhalten zu gegebener Zeit einen schriftlichen Bescheid! Von telefonischen Nachfragen bitten wir abzusehen!

Lediglich Bewerber/innen für den Hochschulwechsel zum Praktischen Jahr erhalten bereits Anfang März/ Anfang September die Entscheidung zu Ihrem Antrag auf Zulassung.

Rückforderung von Bewerbungsunterlagen

Im Fall einer Ablehnung Ihres Antrages können Sie die eingereichten Bewerbungsunterlagen **ein Jahr nach Bescheiderteilung** mit einem frankierten und an Sie adressierten Rückumschlag abfordern!

Sprechzeiten Referat Studienangelegenheiten

Dienstag 9:30 bis 12:30 h und 13:30 bis 16:00 h
Donnerstag 9:30 bis 12:30 h
Freitag 9:30 bis 12:30 h

Postanschrift: Charitéplatz 1, 10117 Berlin
Besucheranschrift: Hannoversche Str. 19, 3. Etage, Raum 071, 10115 Berlin

Erklärung des Bewerbers/der Bewerberinnen:

Ich beantrage die Zuteilung eines Studienplatzes (Zulassung) nach Maßgabe meiner vorstehenden Angaben.

Mir ist bekannt,

- dass mein Antrag nur dann am Zulassungsverfahren teilnimmt, wenn meine Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) beigelegt ist, sowie meine Studienzeiten und Studienleistungen in Form einfacher Kopien belegt sind.
- dass meine Angaben maschinell gespeichert und verarbeitet werden.

Ich bestätige ausdrücklich, die Erläuterungen zu diesem Formular gelesen zu haben.

Ich versichere, dass meine Angaben wahr und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass falsche oder unvollständige Angaben zum Ausschluss vom Vergabeverfahren und gegebenenfalls zum Widerruf der Zulassung und der Einschreibung führen werden.

Ort, Datum, Unterschrift (ohne Unterschrift ist der Antrag ungültig)

Einzureichende Unterlagen:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (bitte verzichten Sie auf Schnellhefter und Klarsichthüllen):

Humanmedizin	Zahnmedizin
<ul style="list-style-type: none"> ○ Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur), ggf. mit Übersetzung, wenn nicht in deutscher oder englischer Sprache ○ Nachweis über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (soweit schon vorhanden) ○ ggf. Zeugnis über den 1. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung– einfache Kopien ausreichend ○ ggf. Zeugnis über den 2. Abschnitt der Ärztlichen Prüfung (so dieses bereits vorliegt) – einfache Kopie ausreichend ○ Ortswechsler/innen: aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der deutschen Hochschule ○ Studienunterbrecher/innen: die letzte Immatrikulationsbescheinigung der deutschen Hochschule <u>und</u> die Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe der Fach- und Hochschulsesemester ○ Quereinsteiger/innen müssen <u>vor</u> Abgabe des Antrages die Anerkennung der Studienleistungen durch das zuständige Landesprüfungsamt vornehmen lassen. Die Kopie des Bescheides ist beizufügen! ○ Für Studienbewerber/innen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau DSH 2 (siehe auch www.charite.de/studium_lehre/bewerbung/sprachkenntnisse/) 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (Abitur), ggf. mit Übersetzung, wenn nicht in deutscher oder englischer Sprache ○ Nachweis über bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (soweit schon vorhanden) ○ ggf. Zeugnis über den Abschluss der Naturwissenschaftlichen Prüfung bzw. Zahnärztlichen Vorprüfung (gilt nur für Hochschulwechsler) – einfache Kopien ausreichend ○ Ortswechsler/innen: aktuelle Immatrikulationsbescheinigung der deutschen Hochschule ○ Studienunterbrecher/innen: die letzte Immatrikulationsbescheinigung der deutschen Hochschule <u>und</u> die Exmatrikulationsbescheinigung mit Angabe der Fach- und Hochschulsesemester ○ Quereinsteiger/innen müssen <u>vor</u> Abgabe des Antrages die Anerkennung der Studienleistungen durch das zuständige Landesprüfungsamt vornehmen lassen. Die Kopie des Bescheides ist beizufügen! ○ Für Studienbewerber/innen mit ausländischen Vorbildungsnachweisen: Nachweis deutscher Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau DSH 2 (siehe auch www.charite.de/studium_lehre/bewerbung/sprachkenntnisse/)

Schlüsselverzeichnis

Angestrebter Abschluss:

08	Staatsexamen	88	Master
82	Bachelor	96	Abschluss im Ausland

Art der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

Allgemeine Hochschulreife (aHR)

03	Gymnasium
06	Gesamtschule
17	Erwerb der HZB an einer deutschen Schule im Ausland
18	Fachgymnasium
21	Berufsoberschule, Fachakademie
27	Abendgymnasium/Kolleg
28	Fachoberschule
31	Studienkolleg
33	Begabten-/Eignungsprüfung
34	Beruflich Qualifizierte
37	Sonstige Studienberechtigung

Fachgebundene Hochschulreife (fgHR)

43	Fachgymnasium
44	Berufsoberschule, Fachakademie
47	Erwerb der HZB an einer deutschen Schule im Ausland
48	Fachoberschule
51	Studienkolleg
52	Begabten-/Eignungsprüfung
53	Beruflich Qualifizierte
55	Sonstige Studienberechtigung

Fachhochschulreife (FHR)

60	Gymnasium
62	Gesamtschule
64	Fachgymnasium
65	Berufsoberschule, Fachakademie
66	Fachoberschule
67	Erwerb der HZB an einer deutschen Schule im Ausland
70	Abendgymnasium/Kolleg
71	Beruflich Qualifizierte
72	Berufsfachschule
73	Fachschule
76	Studienkolleg
77	Begabten-/Eignungsprüfung
78	Sonstige Studienberechtigung

Außerhalb des Bundesgebietes erworbene HZB

39	Sonstiger Erwerb der HZB im Ausland (aHR)
59	Sonstiger Erwerb der HZB im Ausland (fgHR)
79	Sonstiger Erwerb der HZB im Ausland (FHR)

Hinweise zum Datenschutz:

Diese Daten werden auf der Grundlage von

- § 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils gültigen Fassung,
- der Studentendatenverordnung in der jeweils gültigen Fassung,
- § 3 des Hochschulstatistikgesetzes (HstatG) in der jeweils gültigen Fassung,
- § 10 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BstatG) in der jeweils gültigen Fassung

erhoben und gespeichert.